

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 13 (1895)

Heft: 195

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{te} Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{te} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig <i>Mittwoch</i> und <i>Sonntag</i> abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.	Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.	Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.	La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.
Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.		Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.	

Inhalt — Sommaire.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Einfuhr in den freien Verkehr. — Importation dans la circulation libre. — Handelsbeziehungen mit Frankreich.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1895. 26. Juli. Der Verwaltungsrat der Bank in Winterthur hat für die **Lagerhausverwaltung der Bank in Winterthur** in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 110 vom 2. Mai 1894, pag. 448) an Otto Schärer von und in Winterthur Prokura erteilt.

26. Juli. Aus dem Vorstand der **Wasserversorgung Dorf-Fällanden** in Fällanden (S. H. A. B. Nr. 271 vom 30. Dezember 1893, pag. 4106) sind getreten: Jakob Berchtold, Jakob Wegmann, Emil Gachnang, Rudolf Zollinger und Jakob Hotz und es hat diese Genossenschaft am 9. Mai 1895 an deren Stellen gewählt: als Präsident Hans Heinrich Zollinger, als Quästor Felix Aepli, als Aktuar Joh. Jakob Wettstein und Beisitzer Jakob Wettstein und Johannes Bachofen, alle von und in Fällanden.

27. Juli. Inhaber der Firma **A. W. Schwarz** in Zürich III ist Abraham Wilhelm Schwarz von Barmen (Preussen), in Zürich II. Fabrikation und Handel in chemischen Produkten. Hafnerstrasse 24.

27. Juli. Die Firma **J. Honegger, Spinn- & Weberei Haard** in Wülflingen (S. H. A. B. Nr. 157 vom 7. Juli 1893, pag. 639) und damit die Prokura Eugen Honegger ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Eugen Honegger und Alfred Honegger, beide von Wald, in Wülflingen, haben unter der Firma **Gebrüder Honegger** in Wülflingen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. August 1895 ihren Anfang nehmen wird und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «J. Honegger Spinn- und Weberei Haard» übernimmt. Spinn- und Weberei. Im Haard.

27. Juli. Die Firma **A. Stapfer & Co** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 268 vom 15. Dezember 1894, pag. 4100) — Kollektivgesellschaft Albert Stapfer, heute in Zürich V, und Ludwig Völkel, heute in Zürich III — ändert dieselbe ab in **Stapfer & Völkel**.

27. Juli. Die Firma **F. Amann & Kull in Liquid.** in Zürich I — Liquidator Walter Elsener — (S. H. A. B. Nr. 442 vom 30. Mai 1895, pag. 599) ist erloschen.

Inhaberin der Firma **F. Amann** in Zürich I, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist Friederika Amann von Pirmasens (Bayern), in Zürich I. Schuhwarenhandlung. Widdergasse 6.

27. Juli. In der Firma **M. A. Meyer-Bürkli** in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 22 vom 17. Februar 1883, pag. 457) ist die Prokura des Heinrich Scherer infolge dessen Austrittes aus dem Geschäfte erloschen.

27. Juli. Inhaber der Firma **F. Bender** in Zürich V ist Francisco Miquel Bender von Palafrugell (Spanien), in Freiburg i. B. (Baden). Weinhandel. Hegibachstrasse 42. Die Firma erteilt Prokura an Alfred Haefeli von Klingnau (Aargau), in Zürich V.

27. Juli. Die Vorsteherchaft der **Bank in Zürich** (Banque de Zurich) in Zürich (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1893, pag. 1) hat an Adolphe Fross von Basel, in Zürich V, Kollektivprokura erteilt, welche derselbe je mit einem der bereits zur Unterschrift berechtigten Beamten der Anstalt ausüben wird.

Bern — Berne — Berna

Bureau Interlakens.

1895. 27. Juli. Die im S. H. A. B. Nr. 3 vom 13. Januar 1886, pag. 48, publizierte Firma **Jakob Betschen** hat ihren Sitz von Unterseen nach Interlaken, Bahnhofstrasse verlegt. Natur des Geschäftes: Agenturen u. Disconto.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Baden.

1895. 26. Juli. Unter dem Namen **Stadt-Turnverein Baden** besteht, mit Sitz in Baden, auf unbestimmte Zeitdauer ein Verein, welcher durch gemeinsame Turnübungen körperliche Kraft, Gewandtheit und Ausdauer auszubilden und den Sinn für das Edle und Schöne zu wecken bezweckt. Die Statuten sind am 16. März und 3. Dezember 1887 und 15. Dezember 1894 festgestellt worden. Mitglied des Vereins kann werden, wer das siebzehnte Altersjahr angetreten hat, durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahmebeschluss. Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 2, der monatliche Beitrag 50 Rp. Die Mitgliedschaft wird verloren durch Austritt oder Ausschluss. Falls der Austretende in Baden wohnhaft bleibt, hat er ein Austrittsgeld von Fr. 2 zu entrichten. Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren; namens des Vereins führen Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder einem Beisitzer kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Joseph Voser von Neuenhof, in Baden; Vizepräsident ist Joseph Deuschle von Dietikon, in Baden; Aktuar ist Karl Reyle von Hüttikon, in Baden; Beisitzer sind Ulrich Burri von St. Immer, in Baden; Alfred Laube von Böbikon, in Baden und Christian Schiffmann von Homberg (Bern), in Ennetbaden.

Bezirk Lenzburg.

26. Juli. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Siegrist & Fischer** in Meisterschwanden (S. H. A. B. Nr. 98 vom 3. Juli 1890, pag. 522) hat sich aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Inhaber der Firma **A. Siegrist-Fischer** in Meisterschwanden, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernimmt, ist Arnold Siegrist-Fischer von und in Meisterschwanden. Natur des Geschäftes: Strohhutfabrikation. Geschäftslokal: Nr. 37.

Waadt — Vaud — Val de

Bureau de Vevey.

1895. 26. juillet. La raison de **Mas et Chapuisat**, société en nom collectif, à Vevey (F. o. s. du c. des 23 juin 1893, n° 416, page 596 et 29 juin 1894, n° 155, page 634), est dissoute par suite de renonciation des titulaires.

L'associé Jean-François-Antoine-Goncet de Mas, fils de Albin, de Padoue (Italie), domicilié à Vevey, reprend, sous la raison **J. de Mas**, la suite des affaires, ainsi que l'actif et le passif de l'ancienne société «de Mas et Chapuisat». Genre de commerce: Représentation industrielle et construction de machines. Bureau: A Vevey, 18, Avenue de Plan.

26. juillet. La **Société de la Laiterie de La Tour de Peilz**, société anonyme, à La Tour-de-Peilz (F. o. s. du c. des 20 juin 1883, n° 92, page 739 et 7 janvier 1888, n° 3, page 18), fait inscrire que, dans son assemblée générale du 21 mars 1895, elle a modifié son comité en remplaçant Jacques Amstein comme président par Alexis Bovon et Jules Richon comme secrétaire par François Michaud, les deux à La Tour-de-Peilz.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1895. 23. juillet. Le chef de la maison **Paul Roy**, à La Chaux-de-Fonds, est Paul Victor Roy, d'Epaouvillers (Berne), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie. Bureaux: 41, Rue du Parc.

Bureau du Locle.

25. juillet. La raison de commerce **P. Scheibenstock**, au Locle (F. o. s. du c. du 10 avril 1883, n° 52, page 404), est radiée par suite du décès du titulaire, survenu le 10 mars 1895. La succursale de Chaux-de-Fonds est supprimée.

25. juillet. La société en nom collectif qui existait au Locle, sous la raison sociale **Paul Addor & Co** (F. o. s. du c. du 30 décembre 1892, n° 275, page 1416), est dissoute par suite du décès de deux des associés, survenu aux dates des 30 octobre 1894 et 16 juillet 1895. L'associé survivant Louis Addor en opère lui-même la liquidation.

25. juillet. La raison de commerce qui existait au Locle, sous le nom de **Henri Mayer** (F. o. s. du c. du 10 avril 1883, n° 52, page 404), est radiée par suite du décès du chef, survenu en 1893.

Charles Mayer et son frère Hermann Mayer, les deux fils d'Henri, des Brenets, domiciliés au Locle, ont constitué une société en nom collectif, sous la raison sociale **Mayer fils** avec siège au Locle, qui a repris, avec la suite des affaires, l'actif et le passif de l'ancienne raison «Henri Mayer». Genre de commerce: Boulangerie et confiserie. Bureaux et magasins: 5, Rue de la Gare.

25. juillet. La raison de commerce **Fritz Gutmann**, au Locle (F. o. s. du c. du 16 juillet 1883, n° 104, page 833), est radiée par suite du décès du chef, survenu le 11 avril 1895.

25. juillet. Le chef de la maison **Veuve de Fritz Gutmann**, au Locle, est Madeleine Gutmann, née Schorer, de Fenil (Vinelz, Berne), domiciliée au Locle. Cette raison succède à l'ancienne raison «Fritz Gutmann», dont elle a repris l'actif et le passif et continue le même genre d'affaires, soit la ferblanterie.

Einfuhr in den freien Verkehr. — Importation dans la circulation libre.

Gebrauchs tarif Nummer N° du tarif d'usage	Gattung der Ware Désignation des articles	Einfuhr im Juni Importation en juin	
		1894	1895
		q	q
365	{ Petroleum, roh, und Petroleumdestillate } Pétrole, brut, et produits de la distillation du pétrole	31,748	20,671
367	Schweineschmalz — Saindoux	1,569	1,674
404	Weizen — Froment	303,648	361,754
406	Hafer — Avoine	50,634	55,602
407	Gerste — Orge	3,758	1,864
409	Mais — Maïs	37,546	12,111
415	Graupe, Gries, Grütze — Gruau, semoule	9,043	9,903
416-b	Mehl — Farine	14,895	15,532
423	Kaffee, roher — Café brut	7,254	8,637
441	Rohtabak — Tabac brut	4,140	4,651
	{ Roh- und Krystallzucker, Stampf- (Pié-) Zucker, Abfallzucker, Traubenzucker }	24,933	26,712
447	{ Sucre brut et sucre cristallisé, pilé, déchets de sucre, sucre de raisin }		
448	{ Zucker in Hüten, Platten, Blöcken }	10,951	9,255
	{ Sucre en pains, plaques, blocs }		
449	{ Zucker geschnitten oder fein gepulvert }	7,163	5,614
	{ Sucre coupé ou en poudre fine }	hl	hl
455	Wein in Fässern — Vins en fûts	61,429	92,513

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Handelsbeziehungen mit Frankreich.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli die **Botschaft** an die Bundesversammlung, betreffend die kommerzielle Verständigung mit Frankreich, festgestellt. Wir geben dieselbe in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes hier in extenso wieder:

Vom französischen Botschafter in Bern wurde uns Mitte November vorigen Jahres eröffnet, dass seine Regierung geneigt wäre, mit dem Bundesrate die Basis für eine kommerzielle Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich zu suchen. Wir erklärten nach Erwägung aller Verhältnisse und im Einklang mit einer Eingabe des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins unsere Bereitwilligkeit in Unterhandlungen zu diesem Zwecke einzutreten, und beauftragten damit Herrn Nationalrat Dr. C. Cramer-Frey, welcher sich dieser Mission in verdienstlicher Weise unterzog. Die ersten Besprechungen fanden im Dezember statt. Verschiedene Zwischenfälle, wie namentlich der Präsidenten- und Kabinettswechsel in Frankreich im Monat Januar, sowie die schwierige Natur der Unterhandlungen an und für sich waren einer raschen Verständigung hinderlich. Dieselbe erfolgte erst am 25. Juni dieses Jahres in Form eines Notenaustausches. Die französische Note enthält die Mitteilung, dass die Regierung beabsichtige, dem Parlamente die zwischen den Herren Cramer-Frey und Barrère vereinbarten Ermässigungen des Minimaltarifs (s. S. H. A. B. Nr. 164 vom 26. Juni d. J.) vorzuschlagen. Die schweizerische Note enthält dagegen die Erklärung, dass der Bundesrat bereit sei, der Bundesversammlung zu beantragen, gegen den in der vereinbarten Weise ermässigten Minimaltarif den schweizerischen Gebrauchtarif (ohne Ermässigung) anzuwenden, sowie dem Pays de Gex in autonomer Weise die Begünstigungen einzuräumen, welche im Jahre 1892 als Bestandteil des damaligen Handelsübereinkommens in Form eines Spezialreglements vereinbart worden waren. Gleichzeitig mit dem Notenaustausch wurde ein den Parlamenten zur Ratifikation zu unterbreitender Zusatzartikel zu der Uebereinkunft von 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen unterzeichnet, durch welchen die Zölle für gesägte Hölzer im Grenzverkehr bis zu 15,000 Tonnen per Jahr gegenseitig auf die Hälfte reduziert werden.

Es handelt sich nach dem Gesagten bei der heutigen Verständigung, mit Ausnahme der Holzölle, nicht um einen Vertrag, sondern um einen auf autonomen Massnahmen der Parlamente beruhenden modus vivendi, kraft dessen sich die Schweiz und Frankreich nach erfolgter Ermässigung des französischen Minimaltarifs für unbestimmte Zeit auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln.

Die vereinbarten Tarifiermässigungen und interpretativen Erleichterungen für die Einfuhr in Frankreich werden in Beilagen zur Botschaft unter Vergleichung mit den früheren Zollansätzen und den Ausfuhrmengen des genauen aufgeführt. In der nachstehenden Uebersicht geben wir das prozentuale Verhältnis an, in welchem der französische Minimaltarif ermässigt wird.

	Der franz. Minimaltarif wird ermässigt um:
	0/0
Kondensierte Milch	8
Käse	20
Gesägte Hölzer	50
Farbstoffextrakte	25—33
Näh-, Stickseide etc., gefärbt	25
Baumwollgewebe: bedruckte	ca. 15
bunte	15—18 ¹
Garnierte Wirkwaren:	
baumwollene und wollene	50 ²
seidene	20—40 ²
Seidengewebe: schwarz	50
bunt	40
Stickereien, baumwollene	30
Taschenuhren:	
gewöhnliche: goldene	6
andere	30—40
komplizierte	33—50
Chronographen: goldene	33
andere	75
Musikdosen kleinerer Dimension	45
Maschinen:	
hydraulische	20 ³
zur Papierfabrikation	11
dynamo-elektrische	10 ⁴ —40 ⁵
Kühlapparate	7 ⁶
Teile von dynamo-elektrischen Maschinen (Indukte etc.)	20—53

Die Gesamtausfuhr dieser begünstigten Artikel nach Frankreich, soweit sie ermittelt werden kann, betrug im Jahre 1890, also noch unter der Herrschaft der alten Vertragstarife, ungefähr 54 Millionen Franken oder 44% unserer Gesamtausfuhr nach Frankreich⁷), im Jahre 1894 noch ungefähr 26½ Millionen Franken oder 37% dieser Ausfuhr⁸).

Eine Anzahl von Konzessionen, die im gescheiterten Arrangement von 1892 figurirten, sind von der französischen Regierung verweigert worden, nämlich diejenigen für Vieh, frische Milch, Holzstoff, Aluminiumlegierungen, Gerbstoffextrakte, elektrische Glühlampen (ausgenommen Bogenlampen), gefärbtes, geflammtes und glaciertes Baumwollgarn, rohe, gebleichte, gefärbte und façonierte Baumwollgewebe, baumwollene und halbseidene Bänder, Webstühle, Müllereimaschinen, Werkzeugmaschinen und Heizapparate für Brauereien und Brennereien etc. Der Gesamtexport dieser Artikel nach Frankreich betrug im Jahre 1890 zirka 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Generaltarifs, noch zirka 11 Millionen Franken. Die französische Regierung zeigte sich diesmal von vorneherein entschlossen, einen parlamentarischen Misserfolg unter allen Umständen zu vermeiden und eine Vereinbarung nur dann zu treffen, wenn es ohne solche Konzessionen geschehen konnte, durch welche die Zustimmung des Parlaments in Frage gestellt worden wäre. Dieses Prinzip, welches zwar geeignet war, dem Ergebnis der Unterhandlungen Eintrag zu thun, bot uns dagegen hinsichtlich der ernstesten Absichten der Regierung diejenige Gewähr, ohne welche wir uns nach den Erfahrungen des Jahres 1892 überhaupt nicht mehr in Unterhandlungen hätten einlassen können. Wir mussten uns allerdings von vorneherein mit dem Gedanken vertraut machen, nicht alles zu erlangen, was uns früher zugestanden worden war. Wenn wir uns trotzdem entschlossen, die Unterhandlungen zu Ende führen zu lassen, so geschah es, weil wir die für die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes so bedeutungsvolle Frage: ob Fortsetzung des Zollkrieges oder Verständigung, nicht entscheiden wollten,

¹ Für bunte Baumwollgewebe, in welchen der durch die gefärbten, gebleichten oder glacierten Garne hervorgebrachte Effekt 1/10 der gesamten Oberfläche nicht übersteigt, wird der Zollzuschlag für das Färben, Bleichen oder Glacieren gänzlich aufgehoben, was je nach dem Artikel dem oben angegebenen Verhältnis entspricht. — ² Bei Wirkwaren mit leichten Garnituren (Häkelchen, Spitzen, Band etc.) wird auf die Verfertigung in eine höhere Bubrik verzichtet, was in der Wirkung auf den Zoll dem angegebenen Verhältnis entspricht. — ³ Ueber 3000 kg wiegend. — ⁴ 2000—5000 kg wiegend. — ⁵ 5000 kg oder mehr wiegend. — ⁶ 250 kg oder mehr wiegend.

⁷ 123 Millionen Franken, ohne Edelmetalle und Münzen.

⁸ 71,7 Millionen Franken, ohne Edelmetalle und Münzen.

ohne wenigstens festgestellt zu haben, was im letzteren Falle überhaupt zu erlangen wäre, und wie dieses Ergebnis von unserer Industrie und Landwirtschaft aufgenommen würde.

Es muss übrigens hinsichtlich der nicht erneuerten Konzessionen des Jahres 1892 wohl beachtet werden, dass sich die Mehrzahl derselben auf Artikel bezieht, von welchen andere Länder mehr nach Frankreich exportieren als die Schweiz, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

Einfuhr in Frankreich im Jahre 1891.		Total	q
Baumwollgarn- und Zwirn			101,931
Davon aus England	43,567		
Belgien	34,655		
Schweiz	15,681		
Deutschland	7,920		
Baumwollgewebe:			
roh und gebleicht			15,679
Davon aus England	9,779		
Schweiz	3,829		
Deutschland	1,239		
gefärbt und bunt			6,105
Davon aus England	3,813		
Deutschland	1,009		
Schweiz	985		
bedruckt			12,587
Davon aus Deutschland	6,500		
England	4,637		
Schweiz	1,380		
gemustert			4,851
Davon aus England	2,809		
Deutschland	992		
Schweiz	990		
Maschinen			53,300
Davon aus England	17,311		
Deutschland	15,940		
Belgien	8,554		
Vereinigten Staaten	2,448		
Schweiz	1,989		
Holzstoff			126,925
Davon aus Norwegen	77,090		
Deutschland	15,571		
Schweden	10,476		
Belgien	9,251		
Schweiz	8,990		

Frankreich sträubte sich dagegen, uns für diese Artikel Konzessionen einzuräumen, da dieselben infolge der Meistbegünstigung ohne irgend eine Gegenleistung auch solchen Ländern zu gute gekommen wären, welche daran ein ebenso grosses oder noch viel grösseres Interesse haben als wir selbst. Es war dies der ausschlaggebende Grund, warum sich Frankreich mit Bezug auf obige Artikel ablehnend verhalten hat. Wenn wir trotz dem Gesagten eine namhafte Konzession für bedruckte Baumwollgewebe und einige wichtige Spezialitäten von Maschinen erreicht haben, so mag dies beweisen, dass wir uns durch die besondern Schwierigkeiten nicht abschrecken liessen, für die Baumwoll- und die Maschinenindustrie unser Möglichstes zu thun.

Was speziell die Baumwollgarne betrifft, so ist zu bemerken, dass schon im Arrangement von 1892 auf eine Zollermässigung für die Hauptarten verzichtet werden musste. Wir erlangten damals lediglich eine Reduktion des Zuschlages für gefärbte, glacierte und chinierte Garne, wovon die Ausfuhr nach Frankreich verhältnismässig unbedeutend ist. Indem wir heute auch hierauf verzichten, bedeutet dies also keine Einbusse erheblicher Natur. Mit Bezug auf die gemischten Seidenbänder ist zu bemerken, dass ihre Ausfuhr nach Frankreich trotz der Anwendung des Generaltarifs seit 1890 zugenommen hat (1890 793 q, 1894 898 q), und dass die Vertreter der Seidenbandweberei das Zugeständnis des Minimaltarifs für annehmbar erklärt haben. Hinsichtlich des Holzstoffes fällt nebst dem Umstande, dass unser Anteil am Gesamtimport Frankreichs ein verhältnismässig minimier ist, ebenfalls in Betracht, dass die Ausfuhr seit 1890 nicht abgenommen hat. An Stelle des nassen Holzstoffes, für welchen im Arrangement von 1892 eine Zollermässigung um Fr. 1 vorgesehen war, wird nunmehr trockener Stoff exportiert.

Auch die Ausfuhr von Vieh nach Frankreich ist unter den hohen Generalzöllen nicht in dem Masse zurückgegangen, dass sie zu Befürchtungen Anlass gäbe. Es erklärt sich dies dadurch, dass es sich nicht um Schlachtvieh, sondern um unser Zucht- und Nutzvieh handelt, dessen Bezug wegen seinen besondern Qualitäten im eigenen Interesse Frankreichs liegt. Es sei hier übrigens daran erinnert, dass sich dieses Land schon im Handelsvertrag von 1882 die völlige Autonomie seiner Viehzölle vorbehalten hat. In diesem Verträge, der bis 1892 gültig war, figurirten die letzteren nicht.

Auch im Jahre 1892 wäre man, als die Annahme des Abkommens im französischen Parlamente zweifelhaft wurde, in unsern landwirtschaftlichen Kreisen geneigt gewesen, nachträglich auf die vereinbarte Konzession für Vieh zu verzichten, wenn damit diejenige für Käse und der Rest des Abkommens überhaupt hätte gesichert werden können. Der Mangel einer Zollermässigung für Vieh (Export 1890: 2,3 Millionen Franken) kann unter diesen Umständen, und bei einer billigen Beurteilung, dem Abkommen nicht zum Vorwurf gereichen, zumal wenn nach Gebühr berücksichtigt wird, welche erheblichen Vorteile dasselbe speziell zu Gunsten der Landwirtschaft, für Käse, kondensierte Milch und Holz, d. h. für einen Export im Betrage von zirka 18 Millionen Franken, gewährt.

Als sich die Notwendigkeit des Verzichtes auf einen Teil der frühern französischen Zugeständnisse ergab, durften wir übrigens, als Konsequenz dieser Verminderung der französischen Konzessionen auf Kosten unserer Exportindustrien, auch eine Verminderung der schweizerischen Gegenleistungen zum Vorteil einiger derjenigen schweizerischen Industriezweige, die mehr auf den Absatz im Inlande angewiesen sind, ins Auge fassen.

Wir verweigerten deshalb sämtliche Tarifiermässigungen, welche wir im Jahre 1892 u. a. für Parfümerien, Handschuhe, Uhren, optische Instrumente, Dachschiefer, hydraulischen Kalk, Roman-Cement, Fisch- und Gemüsekonserven, Wein in Flaschen, feine Öle, Seife, Wollgewebe, Konfektions- und Putzmacherwaren, Galanteriewaren und Quincailleerie zugestanden hatten.

Der Gesamtimport dieser Artikel aus Frankreich betrug im Jahre 1890 zirka 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Differentialtarifs, noch zirka 5,3 Millionen Franken. Der Gesamtexport derjenigen Artikel, für welche uns hingegen die 1892 zugestandenen Zollermässigungen von Frankreich verweigert werden, betrug im Jahre 1890, wie schon oben erwähnt, ebenfalls zirka 15 Millionen Franken, im Jahre 1894, bei Anwendung des Generaltarifs noch zirka 10,9 Millionen Franken.

Die beidseitigen Verzichtleistungen auf die Positionen des Arrangements von 1892 halten sich also mit Bezug auf die noch normale Einfuhr von 1890 ungefähr das Gleichgewicht; Frankreich verzichtet überhaupt auf jede spezielle Konzession und erhält nach dem heutigen Gebrauchstarif, d. h. die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation.

Dieses Endresultat der Unterhandlungen erschien uns trotz seiner Mängel im ganzen als annehmbar und wir hätten die Verantwortlichkeit für eine Ablehnung der Verständigung nach Erwägung aller Faktoren nicht zu übernehmen vermocht.

Wir hatten selbstverständlich schon vor und während den Unterhandlungen stete Fühlung mit den Interessenten gehabt. Wir waren im Falle, uns auf umfassende Vorarbeiten und Gutachten des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sowohl, als auch auf die detaillierten Angaben, Ansichtsausserungen und Ratschläge kompetenter Fachleute in allen Detailfragen zu stützen. Ein umfangreiches Material stand uns auch noch von den Erhebungen des Jahres 1892 her zur Verfügung. Gegen das Ende der Unterhandlungen und vor der definitiven Verständigung veranstalteten wir eine Konferenz zwischen Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und verschiedenen Mitgliedern der Bundesversammlung. In dieser Konferenz wurde allseitig, auch von den Vertretern derjenigen Branchen, welche nur unbedeutende Erleichterungen erhalten oder sich mit der Einräumung des Minimaltarifs begnügen müssen, die Ansicht ausgedrückt, dass ein Arrangement auf der vereinbarten Basis, bei aller Lückenhaftigkeit der Konzessionen, so viele wesentliche Vorteile biete, dass sie einer Fortsetzung des Zollkrieges vorzuziehen sei.

Einen vergleichenden Gesamtüberblick der für die Einfuhr in Frankreich vereinbarten und der früheren Zollansätze, sowie unseres Verkehrs mit Frankreich gewähren die Beilagen der Botschaft.

Zur nähern Erklärung einzelner Positionen fügen wir folgendes bei:

Käse. Da die Zollreduktion sich nur auf die spezifisch schweizerischen Sorten von Hartkäse bezieht und diese nach dem Sprachgebrauch in Frankreich unter dem Namen «Gruyère» zusammengefasst werden, während die Benennungen «Emmentaler», «Sbrinz» etc. dort unbekannt sind, so ist in der französischen Tarifänderung nur von «fromage dit de Gruyère» die Rede.

Unsere Käseausfuhr nach Frankreich ist, abgesehen von einigen Schwankungen gewöhnlicher Natur, bis jetzt nicht in dem befürchteten Masse zurückgegangen, obschon sie im Jahr 1892 dem neuen französischen Minimalzoll von Fr. 15 und im Jahr 1893 dem Generalzoll von Fr. 25 anstatt des früheren Vertragszolles von Fr. 4 unterworfen wurde. Sie betrug 1890 65,160 q¹, 1891 64,823 q¹, 1892 66,536 q², 1893 53,415 q², 1894 58,104 q².

Diese Stabilität der Ausfuhr wird jedoch von Fachmännern nicht etwa dadurch erklärt, dass der Zoll von Fr. 25 bedeutungslos wäre, sondern hauptsächlich der Thatsache zugeschrieben, dass die französische Käsefabrikation in den zwei letzten Jahren durch Futtermangel in der Viehzucht beeinträchtigt wurde; in Jahren normaler Futterproduktion in Frankreich wäre unserer Ausfuhr unter dem Generalzoll von Fr. 25 nach ihrer Ansicht ein bedeutender Rückgang bevorzustehen.

Der vereinbarte Minimalzoll von Fr. 12, welcher ungefähr 8% vom Werte beträgt, darf deshalb als ein Vorteil betrachtet werden, durch welchen einer wesentlichen Schädigung unserer Käseproduktion und der damit verknüpften grossen Interessen unserer Landwirtschaft noch rechtzeitig vorgebeugt wird.

Die Käsezölle sind nun in unsern Hauptabsatzgebieten folgende:

	Zoll Fr. per 100 kg	Einfuhr aus der Schweiz	
		1890 ³ q	1894 ⁴ q
1) Frankreich	12. —	65,160	58,104
2) Italien	11. —	61,482	49,481
3) Deutschland	18. 75 ⁵	51,640	46,202
4) Oesterreich-Ungarn	12. 50 ⁵	12,813	13,821
5) Vereinigte Staaten von Amerika	ca. 45. —	21,940	22,687
6) Belgien	12. —	6,619	4,916
7) Russland	ca. 132. —	2,461	4,706
8) England	frei	2,207	3,229

An die französische Zollermässigung zu gunsten unserer Käsefabrikation reihen sich als solche von landwirtschaftlichem Interesse noch diejenigen für kondensierte Milch (Ausfuhr 1890 3341 q. im Werte von Fr. 5,343,341; 1894 3621 q inkl. sterilisierte Milch) und für gesägte Hölzer. Diese letzteren figurieren, wie bereits erwähnt, in einem Zusatzartikel zu der Uebereinkunft von 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und sind, obschon die stipulierte Halbierung gegenseitig ist, als eine wesentliche Konzession zu unsern Gunsten zu betrachten, weil von Frankreich nur wenig Holz in die Schweiz eingeführt wird. Die französischen Holzölle werden nun im Grenzverkehr auf folgende Ansätze reduziert:

Gemeine Hölzer, gesägt:	Minimaltarif	
	bisher Franken per Tonne (1000 kg)	neu
in einer Dicke von 80 mm und darüber	15. —	10. — 5. —
in einer Dicke unter 80 mm und über 35	17. 50	12. 50 6. 25
in einer Dicke von 85 mm und darunter	25. —	17. 50 8. 75

Bedruckte Baumwollgewebe. Die Konzession besteht darin, dass der Druckereizuschlag, der je nach der Zahl der Farben von Fr. 3.75 bis Fr. 40 variiert, vom Quadratmeter anstatt vom Längenmeter erhoben wird. Die bedruckten Tücher haben eine durchschnittliche Breite von 70 cm. Es handelt sich also um eine Ermässigung des Druckereizuschlags um 30%. Der Zuschlag von Fr. 3.75 zum Zoll der Gewebe von 1 bis 2 Farben beträgt z. B., nach der bisherigen Berechnungsweise, per 100 m² Fr. 5.36, nach der vereinbarten neuen Berechnungsweise Fr. 3.75.

Die Ausfuhr bedruckter Baumwolltücher nach Frankreich betrug:

	1890	1891	1892	1893	1894
	Tausend Franken				
schwere }	1167	1115	556	325	418
leichte }			246	19	17

Die Zölle für diese Artikel sind heute in den Hauptabsatzgebieten folgende:

¹ Inklusive Weichkäse. — ² Exklusive Weichkäse. — Die nachstehende Uebersicht der Entwicklung unserer gesamten Käseausfuhr seit 1851 mag bei diesem Anlasse von Interesse sein. (Die Jahre mit rückgängiger Ausfuhr sind weggelassen.)

Jahr	q	Jahr	q
1851	52,464	1871	206,708
1853	61,060	1873	210,174
1856	73,627	1883	269,472
1862	86,021	1887	278,860 (Wert Fr. 40,678,000).
1867	148,387		

³ Inklusive Weichkäse. — ⁴ Exklusive Weichkäse. — ⁵ Hartkäse in mahlsteinförmigen Laiben von mindestens 50 kg Gewicht, anderer Fr. 25.

	Zoll Franken per 100 kg	Einfuhr aus der Schweiz	
		1890 q	1894 q
Italien	146. 90 ¹	4120	2032
Frankreich	ca. 185—209 ¹	1672	692
Spanien	370; 400	770	82
Deutschland	150	612	176
Oesterreich	150—200	1202	792
Rumänien	60; 160 ²		
Bulgarien	10 ^{1/2} %	2914	2209
Serbien	55		
Türkei, europäische und asiatische	8 %	3566	2951
Niederländisch-Indien	6 %	2304	1545
Britisch-Indien	5 %	2198	2010

Seidengewebe. Dieser Artikel bildete wider unser anfängliches Erwarten eine der Hauptschwierigkeiten der Verständigung. Während von der Lyoner Handelskammer, als der Vertreterin der Mehrzahl der dortigen Seidenindustriellen, stets betont worden war, dass man keinen Zollschutz verlange und daher mit der gänzlichen oder annähernden Wiederherstellung der Zollfreiheit durchaus einverstanden wäre, bildete sich während den Unterhandlungen eine wachsende Opposition einer grösseren Zahl von zu einem Syndikat vereinigten Fabrikanten, welche sich infolge des hohen Zolles auf die Fabrikation der schweizerischen Spezialitäten geworfen hatten. Auf eine Petition von vielen Tausenden von Arbeitern sich stützend, protestierten dieselben zunächst gegen jede erhebliche Zollermässigung. Wir erlangten jedoch schliesslich die Reduktion von Fr. 400 auf Fr. 200 für schwarze und Fr. 240 für farbige Gewebe, was einem Zolle von 3 bis 5% des Wertes der Gewebe entspricht; ein Beharren auf weitergehenden Ermässigungen würde das Scheitern der Verständigung zur Folge gehabt haben.

Die Ausfuhr von ganzseidenen Geweben nach Frankreich sank unter dem Einfluss der successiven Anwendung des Minimaltarifs und des Generaltarifs von 3618 q im Jahre 1890 auf 952 q im Jahre 1893 herab. Im Jahre 1894 wurden 1001 q im Werte von rund 8 Millionen Franken exportiert. Wir dürfen erwarten, dass nun wenigstens die Ausfuhr der farbigen Gewebe wieder einen erheblichen Aufschwung nehmen werde, wogegen diejenige der schwarzen mit etwas grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, weil die Chargierung mit chemischen Stoffen bei diesen Geweben eine sehr bedeutende ist und der Zoll daher entsprechend schwerer ins Gewicht fällt.

Die Zölle für reinseidene Gewebe sind heute in unsern Hauptabsatzgebieten folgende:

	Zoll Franken per 100 kg	Einfuhr aus der Schweiz	
		1890 q	1894 q
Frankreich { schwarze	200	3618	1121
{ farbige	240		
England	frei	3167	5071
Vereinigte Staaten von Amerika	45 % u. 50 %	992	2342
Deutschland	750	793	986
Oesterreich-Ungarn	500 ³	246	470
Belgien	700 ⁴	206	386
Türkei	8 %	110	163

Stickereien. Diese bereiten neben den Seidengeweben die meisten Schwierigkeiten und beschäftigten uns mit Bezug auf einige Spezialitäten in intensivster Weise bis zum letzten Augenblicke der Verständigung. Die stipulierten Tarifänderungen, welche wegen der Mannigfaltigkeit der Artikel und der Kombination der Gewebezölle und des Stickereizuschlages komplizierte Detailunterhandlungen erforderten, bedeuten eine Gesamtermässigung des Minimaltarifs um 30%. Die Zollermässigung bezieht sich nicht auf Vorhänge, sondern auf die Besatzartikel, mit Ausnahme einiger Spezialitäten derselben. Der neue Gesamtzoll für diese Stickereien, der je nach der verwendeten Gewebesorte variiert, beträgt nun im Durchschnitt ungefähr Fr. 750. Der statistische Einheitswert der Ausfuhr von gestickten Besatzartikeln nach Frankreich betrug im Jahre 1890 Fr. 3994, 1891 Fr. 4133, 1892 Fr. 4454, 1893 Fr. 5524 und 1894 Fr. 6084 per 100 kg. Nach der Ziffer des Jahres 1890 betrüge der Zoll von Fr. 750 zirka 19% vom Werte der Ware.

Die Ausfuhr von Stickereien nach Frankreich gestaltete sich in den Jahren 1890 und 1894 wie folgt:

	1890	1892	1893	1894
	Tausend Franken.			
Kettenstickereien: Vorhänge	128	85	11	17
andere	51	16	23	47
Plattstickereien:				
Besatzartikel	4,410	2,189	1,158	785
auf Tall	86	850	461	311
Spezialitäten, Roben etc.	697	838	849	1,245
Handstickereien u. Stickereien auf Lein-				
geweben (1892, 1893 und 1894 inkl.)				
Spitzen	267	199	143	263
Stickereien auf Seidengeweben	1,128	920	468	676
Total	6,767	4,497	3,113	3,544

Uhren. Für Uhren, Uhrenbestandteile und Musikdosen (Nr. 497 bis 508) sind die französischen Zollermässigungen von 1892, die damals von der Zollkommission der französischen Deputiertenkammer genehmigt worden waren, unverändert in das neue Arrangement herübergenommen worden. Für Uhren und Uhrenbestandteile aus Frankreich wurde dagegen französischerseits die Einräumung des 1892 vereinbarten alten schweizerischen Zolles von Fr. 30 beansprucht. Bei der Zolltarifrevision im Jahre 1891 war dieser Ansatz auf Fr. 400 erhöht worden. Wir sind indessen grundsätzlich auch in diesem Punkt nicht mehr über unsern Gebrauchstarif hinausgegangen und haben an dem erhöhten Zoll von Fr. 100 festgehalten.

Unsere Ausfuhr nach Frankreich betrug:

	1890	1892	1893	1894
	Tausend Franken.			
Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren,				
Rohwerke	1,225 ⁵	566	574	627
Federtriebuhren	85	28	20	28
Musikwerke	309	202	197	194
Fertige Teile von Taschenuhren	6	302	302	200
Gewichtuhren	?	2	3	4
Taschenuhren von Nickel	1,612	1,137	498	539
Taschenuhren von Silber	953	787	285	275
Taschenuhren von Gold	1,125	743	509	431
Chronographen, Repetieruhren	49	108	104	119
Fertige Uhrwerke für Taschenuhren	71	24	54	40
Gehäuse von Nickel	4	3	2	3
Gehäuse von Silber	85	16	10	10
Gehäuse von Gold	236	127	80	51
Total	5,662	4,065	2,638	2,521

¹ Reduzierter Minimaltarif für die Hauptsorten. — ² Für leichte Gewebe.
³ Für glatte Gewebe und Armtren; andere 1000 Fr.
⁴ Oder 15% vom Wert, nach Wahl des Importeurs, gemäss dem Tarifgesetz vom Juli 1895. Früherer belgischer Zoll für Seidenwaren: Fr. 300 oder 10% vom Wert.
⁵ Inklusive fertige Teile von Taschenuhren.
⁶ In Position vorgearbeitete Teile von Taschenuhren begriffen.

Die Einfuhr der obigen Artikel aus Frankreich in die Schweiz betrug hingegen:

	1890	1892	1893	1894
		Tausend Franken.		
Vorgearbeitete Teile von Taschenuhren,				
Rohwerke	1,848	1,609	388	513
Federtrieuhren	314	110	48	84
Musikwerke	60	38	14	10
Fertige Teile von Taschenuhren	—	123	148	173
Gewichtuhren	?	8	6	7
Taschenuhren von Nickel	1,157	639	1	1
Taschenuhren von Silber	39	23	1	1
Taschenuhren von Gold	172	103	4	17
Chronographen, Repeateruhren	2	1	1	—
Fertige Uhrwerke für Taschenuhren	54	47	—	—
Gehäuse von Nickel	91	45	—	—
Gehäuse von Silber	57	3	—	—
Gehäuse von Gold	1,546	186	56	3
Total	5,340	2,935	667	809

Maschinen. Wie bei den Baumwollgeweben, so wurden uns auch bei den Maschinen mit Rücksicht auf die französische Industrie und besonders wegen der Rückwirkung auf die Einfuhr aus andern Ländern die früheren Konzessionen teilweise verweigert. Wir erhalten hingegen für die hauptsächlich in der Schweiz fabrizierten hydraulischen und dynamo-elektrischen Maschinen der höhern Gewichtskategorien, sowie für Papiermaschinen und Kühlapparate namhafte Ermässigungen des Minimaltarifs.

Die Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich hat in den letzten Jahren im ganzen eher zu- als abgenommen, was teilweise mit dem infolge des erhöhten Schutzzolles erweiterten Bedarf von Textilmaschinen und Motoren für Fabriken zusammenhängt.

Die Ausfuhr von Maschinen nach Frankreich war folgende:

	1890	1892	1893	1894
		Tausend Franken.		
Dynamo-elektrische Maschinen	— ¹	611	829	621
Land- und hauswirtschaftliche Maschinen	— ²	68	46	46
Müllereimaschinen	888 ³	826	998	872
Nähmaschinen	— ⁴	32	15	14
Spinnerei- und Zwirneremaschinen	— ¹	54	35	66
Stückmaschinen	65	167	319	233
Strick- und Wirkmaschinen	108 ⁵	152	120	122
Webstühle und Webereimaschinen	304	713	893	758
Werkzeugmaschinen	—	95	86	80
Andere Maschinen	2,018	1,275	1,041	760
Roh vorgearbeitete Maschinenteile	34	37	28	28
Total	3,417	4,080	4,410	3600

Die vereinbarten Tarifermässigungen sind am 8. Juli von der französischen Deputiertenkammer und am 11. Juli vom französischen Senat in Form eines autonomen Gesetzes beschlossen worden. Ferner hat das französische Parlament auch den Zusatzartikel zur Konvention über die grenznachbarlichen Verhältnisse ratifiziert. Der von uns für diesen Fall übernommenen Verpflichtung gemäss beantragen wir Ihnen nun folgende Massnahmen:

- 1) Den Differentialtarif vom 27. Dezember 1892 für französische Erzeugnisse aufzuheben und statt dessen auf die letztern den Gebrauchstarif anzuwenden d. h. Frankreich auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln;
- 2) zu Gunsten der Erzeugnisse des Pays de Gex die Vorteile des Spezialreglements zu gewähren, welches im Jahre 1892 mit der französischen Regierung als integrierender Bestandteil des gescheiterten Handelsabkommens vereinbart worden war;
- 3) den die Holzzölle betreffenden, vom französischen Parlamente bereits ratifizierten Zusatzartikel zu der genannten Konvention auch Ihrerseits zu ratifizieren.

Für Frankreich wird die Einräumung des schweizerischen Gebrauchstarifs, dem selbstverständlichen Zwecke der Vereinbarung gemäss, ohne Zweifel von Vorteil sein, wie wir uns andererseits von der Einräumung des ermässigten französischen Minimaltarifs ebenfalls eine günstige Wirkung versprechen dürfen. Die Tatsache, dass wir nun Frankreich gleich behandeln wie die übrigen Länder darf indessen nicht überschätzt und es soll namentlich daraus nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass wir diesem Lande mehr gewähren als es seinerseits giebt. Unser Gebrauchstarif von heute deckt sich bekanntlich bei weitem nicht mit unserm früheren Vertragstarif; für eine Reihe von französischen Exportartikeln, wie Wollen-, Baumwollen- und Leinengewebe, Seidenbänder und -Spitzen, Konfektion, Wirkwaren, Uhren und Bijouterie, Leder und Lederwaren, Handschuhe, Eisenwaren, Kurzwaren, Seife, Vieh, Wein in Flaschen etc., weist derselbe, gleich wie der französische Tarif für unsere Erzeugnisse, zum Teil sehr beträchtliche Verschärfungen auf. Auch wenn man die Höhe der Zölle im Verhältnis zum Werte vergleicht, so lautet das Ergebnis nicht immer zu Gunsten des schweizerischen Tarifes. Unser Vertragszoll für Wein in Fässern (Einfuhr aus Frankreich 1890 10 Millionen Franken) beträgt z. B. weil er als eine Hauptfinanzquelle dienen muss zirka 12%, der neue französische Minimalzoll für Käse (Ausfuhr nach Frankreich 1890 15 Millionen) 8% vom Wert. Vom Zucker (Einfuhr 8 Millionen), auf dessen Zollerträgnis wir ebenfalls zum grossen Teil angewiesen sind, erheben wir zirka 20%, von Gries (Einfuhr 4 Millionen) 11%; der französische Zoll für Fleisch (Ausfuhr 4 1/2 Millionen) beträgt hingegen 9%, für Butter (1,2 Millionen) 2% etc.

Mit Bezug auf einige Hauptartikel des französischen Exportes nach der Schweiz ist ferner zu beachten, dass sich, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, die Bezugsverhältnisse nach und nach in auffallender Weise zu Gunsten anderer Länder verschoben haben, so dass die volle Wiedergewinnung unseres Marktes für Frankreich keineswegs als von vorneherein gesichert erscheint, und die französische Regierung unverkennbar Veranlassung hatte, bei der Schätzung der Vorteile unseres Gebrauchstarifs zurückhaltend zu sein.

	Schweizerische Einfuhr		
	1890	1892	1894
	hl	hl	hl
Wein:			
aus Frankreich	271,132	245,228	28,198
aus Italien	298,255	590,329	275,446
aus Spanien	100,370	166,473	412,347
Zucker:	Tonnen (A 10 q)		
aus Frankreich	15,595	17,490	83
aus Oesterreich	15,694	21,810	43,703
Leder:	q		
aus Frankreich	5,009	4,620	2,840
aus Vereinigten Staaten	3,884	6,697	11,398
aus Deutschland	9,161	8,616	10,806
aus Belgien	2,665	1,884	2,711

¹ In Position „Andere Maschinen“ inbegriffen. — ² In Position „Müllereimaschinen“ inbegriffen. — ³ „Müllerei und landwirtschaftliche Maschinen.“ — ⁴ In Position „Strickmaschinen“ inbegriffen. — ⁵ Näh- und Strickmaschinen.

Wollengewebe:

aus Frankreich	5,540	4,825	1,193
aus Deutschland	17,150	16,550	19,853
aus England	6,050	5,666	7,218

Eisenwaren:

		Tonnen (A 10 q)	
aus Frankreich	4,825	4,882	3,900
aus Deutschland	9,087	10,470	14,176
aus Belgien	431	393	4,383

Seifen:

aus Frankreich	21,878	24,878	17,471
aus England	975	1,445	6,050

Papier und Waren daraus:

aus Frankreich	6,063	6,980	3,552
aus Deutschland	24,000	24,370	27,870

Was speziell den Wein betrifft, so ist der Import aus Frankreich, der im Jahre 1876 771,000 hl im Werte von 27 Millionen Franken und im Jahre 1891 noch 302,000 hl betrug, im Jahr 1894 auf 28,000 hl im Werte von Fr. 800,000 herabgesunken. An Frankreichs Stelle sind Italien und Spanien getreten, welch letzteres Land unter dem Drucke der französischen Zölle und wiederholter grosser Ernten seinen direkten Export nach der Schweiz rapid entwickelt und uns im vergangenen Jahre 412,000 hl oder die Hälfte unseres ganzen Bedarfs geliefert hat. Solange Frankreich seine hohen Weinzölle nicht reduziert, wird Spanien genötigt sein, seine direkte Konkurrenz auf dem schweizerischen Markte fortzusetzen. In ähnlicher Weise verhält es sich mit unserm Markte für Zucker, dessen Import aus Frankreich von 8 Millionen Franken im Jahr 1890 auf Fr. 33,000 im Jahr 1894 zurückgegangen ist und dem österreichischen Fabrikate Platz gemacht hat, das sich auch weiterhin dort möglichst zu behaupten suchen wird. Zu analogen Betrachtungen giebt auch die Einfuhr von Wollengeweben, Leder, Papier, Eisenwaren, Seife etc. Veranlassung, deren bedeutende Mindereinfuhr aus Frankreich hauptsächlich von Deutschland und England gedeckt worden ist.

Wir glauben mit diesen Beispielen genügend angedeutet zu haben, dass die Sorge um die Wiedergewinnung des Verlorenen keineswegs nur auf schweizerischer Seite liegt und dass bei dem getroffenen Abkommen von einer Uebervorteilung des einen oder andern Teils nicht die Rede sein kann.

Die Wiedereröffnung unseres Marktes für französische Erzeugnisse infolge der Einräumung unseres Gebrauchstarifs darf übrigens selbstverständlich nicht nur nach dem grösseren oder kleineren Vorteile, den sie Frankreich gewährt, beurteilt werden. Hinsichtlich mancher Lebensmittel und Rohstoffe für unsere Industrie liegt es auch in unserm eigenen Interesse, dass durch den Wettbewerb französischer Erzeugnisse mit denjenigen anderer Länder unsere Abhängigkeit von den letztern vermindert und der Preis ermässigt werde. Der Differentialtarif ist nicht nur für Frankreich, sondern selbstverständlich auch für uns eine Last. Seiner Natur nach war derselbe nicht für eine lange Dauer bestimmt; man erwartete von ihm einen möglichst raschen Erfolg, wenn wir auch entschlossen waren, ihn so lange anzuwenden, als es sich überhaupt als notwendig erweisen würde. Die Inauguration einer eigentlichen Schutzzollpolitik und eine künstliche Grosseziehung von Industriezweigen lag uns bei der Aufstellung desselben ferne. Nachdem es uns gelungen ist, dem französischen Protektionismus den grössten Teil der verlangten Zolleremässigungen abzurufen und das Prinzip der Unveränderlichkeit des neuen Tarifs zu durchbrechen, hat unser Differentialtarif seinen Zweck erfüllt, und dürfen wir es als einen Vorteil betrachten, zur Anwendung unseres Gebrauchstarifs, d. h. zu unserm normalen konstitutionellen Zollsystem zurückzukehren. Auch das fällt in Betracht und ist in der erwähnten Konferenz von mehr als einem Redner hervorgehoben worden, dass die erheblichen fiskalischen Extragergebnisse des Differentialtarifs auf die Dauer keine Erscheinung erfreulicher Art sind, dass es vielmehr zum Besten unseres Landes ist, wenn diese Quelle von Mehreinnahmen des Bundes versiegt, wie überhaupt das Erträgnis unserer Zölle nicht zum Uebermass und dadurch zur Veranlassung von Mehrausgaben und gefährlichen Begehrlichkeiten werden soll.

* * *

Schliesslich bemerken wir noch, dass der vereinbarte modus vivendi seiner Natur gemäss an keinerlei bestimmte Dauer gebunden ist. Die beiden Staaten behandeln einander auf Grund der vereinbarten und vom Parlament beschlossenen Ermässigungen des französischen Minimaltarifs auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation für so lange, als es jedem von ihnen zweckmässig erscheint. Dieser vollständige Mangel jeder Zeitbestimmung ist allerdings geeignet, zunächst ein Gefühl der Unsicherheit zu erwecken; es leuchtet jedoch bei näherer Erwägung jedermann ein, dass nach monatelangen, mühevollen Unterhandlungen eine, wenn auch noch so provisorische Vereinbarung nicht getroffen wird, um sie in kürzester Frist wieder aufzuheben, es müsste sich denn um eine Verbesserung und Vervollständigung derselben handeln. Wir halten es für wahrscheinlich, wenn auch nicht für sicher, dass das neue Provisorium von längerer Dauer sein werde. Die Vereinbarung einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber hätte demselben den Charakter eines Vertrages verliehen, was man einstweilen beiderseits zu vermeiden wünschte. Durch die Wahl des autonomen Verfahrens schonte man französischerseits wenigstens scheinbar das herrschende System, dessen Vertreter die Gestaltung der Zolltarife nicht durch förmliche Verträge der Regierung präjudiziert wissen wollen; in That und Wahrheit steht es nichts desto weniger fest, dass der Tarif infolge der Verständigung mit der Schweiz herabgesetzt worden ist und das System einen Einbruch erlitten hat. Für uns hatte das erwähnte Vorgehen zunächst den formellen Vorteil, dass eine allfällige Verwerfung der französischen Tarifvorlage den Charakter einer internen französischen Angelegenheit erhalten hätte.

Aber auch abgesehen hiervon konnten die Unterhandlungen infolge der beidseitigen Beschränkungen der Zugeständnisse naturgemäss zu keinem normalen Vertragsverhältnisse mit bestimmter Dauer führen. Es handelt sich tatsächlich nur um ein Provisorium, welches knapp dasjenige enthält, was zu einem modus vivendi erforderlich ist. Wir beabsichtigen nicht, Ihnen die Vorteile desselben grösser darzustellen, als sie nach unserer eigenen Ueberzeugung sind, und wir verhehlen uns nicht, dass dasselbe in der Schweiz, wie übrigens auch in Frankreich, eine Menge von Ansprüchen und Erwartungen unbefriedigt lässt. Wir müssen indessen auch davor warnen, über dem erhofften Bessern das erreichte Gute zu übersehen. Das neue Arrangement wird uns immerhin erlauben, den grössten Teil unseres frühern Exportes nach Frankreich wieder aufzunehmen, im übrigen aber den beiden Nationen Zeit gewähren, auf weitere Verbesserungen der gegenseitigen Beziehungen, anstatt auf neue Beschränkungen derselben bedacht zu sein. Es ist das Resultat einer Verständigung, zu welcher, was wir hervorheben dürfen, Frankreich den ersten Schritt gethan hat. Wir konnten diese Initiative zur wirtschaftlichen Aussöhnung der beiden Länder nicht unwiedert lassen. Die gegenseitige Handreichung auf der vorliegenden Basis erscheint uns als ein vorläufig befriedigendes Resultat des von der Schweiz allein unternommenen Kampfes gegen das Uebermass der französischen Tarife, und wir glauben, dass es einer Fortsetzung der wirtschaftlichen Feindseligkeiten auf ungewisse Zeit und mit unverbürgtem besserem Erfolge vorzuziehen sei.